

Einleitung

Die Aalberts Surface Technologies GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) legt großen Wert auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie Energie. Dies gilt für die Verwaltungs-, Logistik- und Produktionsstätten (nachfolgend „Betriebsgelände“ genannt) aller Werke der Gruppe. Die Fremdfirmenrichtlinie basiert auf der europäischen und deutschen Rechtsprechung. Die gegebenenfalls strengeren lokalen Rechtsvorschriften an unseren weiteren europäischen Standorten müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Diese Fremdfirmenrichtlinie ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Aalberts Surface Technologies GmbH als Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die eigenen Mitarbeiter, sowie die Subunternehmen und Unterverlieferanten, falls erforderlich, auf die unten aufgelisteten Bestimmungen zu unterweisen. Die Bestimmungen dieser Fremdfirmenrichtlinie sind somit für die Auftragnehmer verbindlich.

Anmeldung und Einweisung

1. Diese Fremdfirmenrichtlinie, das Formblatt "Einweisung und Erlaubnisscheine für Fremdfirmen" sowie der Besucher-Flyer des jeweiligen Werkes sind **Bestandteil** des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer. Das Tabellenblatt "Fremdfirmeneinweisung" wird vor Ort zu Beginn der Arbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber ausgefüllt und von beiden Seiten unterzeichnet. Darüber hinaus gelten an einzelnen Standorten spezifische Regelungen, die über die Fremdfirmenrichtlinie hinausgehen. Bitte informieren Sie sich über die Besucher-Flyer, bevor Sie die Arbeit auf dem jeweiligen Betriebsgelände aufnehmen.
2. Von Ihnen wird eine **verantwortliche Person** benannt, die bei den Arbeiten vor Ort anwesend ist und zu Sicherheitsfragen bei Ihrer Arbeit als Ansprechpartner herangezogen werden kann. Diese muss für die Mitarbeiter des Auftragnehmers/ Subunternehmers weisungsbefugt sein.
3. Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der vom Auftraggeber eingesetzte (Fremdfirmen)-**Koordinator** die Arbeiten der Fremdfirma und des Betriebes aufeinander ab. Insoweit ist dieser Mitarbeiter Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Schutzmaßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten. Unser Koordinator weist Ihre verantwortliche Person in die örtlichen Gegebenheiten ein.
4. Der Auftragnehmer meldet sich vor **Beginn der Arbeiten** und danach täglich bei dem Koordinator oder von einer anderen benannten Person an und ab. Der Auftragnehmer erhält einen **Besucherausweis**, der gut sichtbar zu tragen ist. Nach Beendigung seiner Arbeiten hat der Auftragnehmer den Besucherausweis dem Koordinator auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat nur Zutritt zu den Betriebsbereichen, in denen er die vereinbarten Tätigkeiten ausführt.
5. Werden **Arbeiten außerhalb der Kernarbeitszeiten** ausgeführt, muss dies vorher gemeldet werden. Bitte informieren Sie sich vorab über die Kernarbeitszeiten bei dem Auftraggeber. Sollen Arbeiten an Wochenenden (Sa./So.) oder Feiertagen

- durchgeführt werden, so ist durch den Auftragnehmer eine schriftliche Genehmigung vom Auftraggeber und seitens der Behörde einzuholen (an Sonn- und Feiertagen).
6. Nach dem **Beenden von Arbeiten** an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen sind eine Endkontrolle und eine Abnahme mit unserem Koordinator durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass betroffene Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.
 7. Sie setzen für **Ihre Arbeiten** nur entsprechend qualifizierte, unterwiesene und fachlich, sowie persönlich geeignete Mitarbeiter und verantwortliche Personen ein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
 8. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften müssen von Ihnen, Ihren Mitarbeitern und von Ihnen beauftragte Subunternehmer bei der Ausführung des Auftrages, auf unserem Betriebsgelände eingehalten werden. Die **Einhaltung der Rechtsvorschriften** wird vom Auftraggeber stichprobenartig überprüfen. Dies entlastet Ihre verantwortliche Person aber nicht von Ihren eigenen Pflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern.
 9. Vor Beginn der Arbeiten müssen Sie die möglichen **Gefährdungen**, die bei der Erledigung des Auftrags auftreten können, ermitteln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Abhilfe schriftlich festlegen.
 10. Bei **Sicherheitsverstößen** sind unsere Koordinatoren oder andere Vertreter des Auftraggebers berechtigt die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
 11. Der Auftragnehmer **haftet für alle Schäden**, welche durch seine Arbeiten unseren Beschäftigten, Dritten oder Anlagen aus der Nichteinhaltung unserer Bestimmungen durch Sie, Ihre Beschäftigten oder von Ihnen beauftragte Subunternehmen entstehen. Insbesondere bei der Reparatur, Umbau oder sonstigen Abreiten soll der vorhandene Sicherheitszustand der Produktionsanlagen laut der Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (v.a.: CE-Konformität) nicht verändert werden. Wesentliche Änderungen dürfen nur nach einer schriftlichen Freigabe durch den Standortleiter durchgeführt werden.
 12. Ziel ist, den **Energieverbrauch**, soweit möglich, kontinuierlich zu reduzieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Energie und Ressourcen effizient einzusetzen. Nicht mehr benötigte Verbraucher (z. B. Licht, Maschinen, Heizungen) sind abzuschalten. Es sind nur energieeffiziente Arbeitsmittel und Geräte zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung von gesetzlichen Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und die Schonung der natürlichen Ressourcen müssen berücksichtigt und beachtet werden. Bitte weisen Sie uns auf Leckagen, Verschwendung oder Einsparpotential hin, auch wenn diese nicht in den Verantwortungsbereich Ihrer Tätigkeiten fallen.

Ausrüstungsbeschaffenheit

13. Die von Ihnen **eingesetzten Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel** müssen den aktuell geltenden Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Die eingebrachten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden, für den Einsatz geeignet sein und die vorgeschriebenen Prüfungen enthalten. Schadhafte Arbeitsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Schutzvorrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen und dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden. Im Geltungsbereich dürfen nur Arbeitsmittel mit Sicherheitsprüfzeichen, z. B. GS oder CE, eingesetzt werden. Prüfplaketten müssen sichtbar angebracht sein. Die vorgeschriebenen **Prüfungen** sind dem Auftraggeber auf Anfrage hin nachzuweisen. Die Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, sodass keine Gefahren für Personen oder Sachen davon ausgehen.
14. Das Benutzen von **Betriebseinrichtungen und Arbeitsmitteln des Auftraggebers** (einschließlich Flurförderzeuge; Stapler; Hubarbeitsbühne; etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung unseres Koordinators und ggf. nach einer schriftlichen Unterweisung möglich. Mängel an den Arbeitsmitteln sind unverzüglich unserem Koordinator zu melden.
15. Arbeitsmittel, für die eine **besondere Nutzerqualifikation und ggf. arbeitsmedizinische Vorsorge** vorgeschrieben ist, dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal und mit Bedienerausweis (Fahrausweis) betrieben werden. Die Bedienerausweise (Fahrausweise) sind auf Verlangen vorzulegen.
16. **Materiallager** und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie Personen, den Betrieb, Transport und den Verkehrsfluss nicht gefährden. Arbeitsmittel müssen gegen unbefugte Inbetriebnahme gesichert werden.
17. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendige **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** bestimmungsgemäß benutzen. Persönliche Schutzausrüstung ist in ausreichender Stückzahl und Qualität vom Auftragnehmer zu stellen. An den einzelnen Standorten besteht in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen z. B. eine Tragepflicht von Sicherheitsschuhen und Schutzbrille oder andere PSA. Nähere Informationen zu spezifischen Standortgefährdungen und dem Einsatz von notwendiger PSA können dem Besucher-Flyer, des jeweiligen Standortes, entnommen werden.

Durchführung von gefährlichen Arbeiten

18. **Gefährliche Arbeiten** sind grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber durchzuführen. Zur Durchführung folgender gefährlicher Arbeiten muss ein Erlaubnisschein (Genehmigung) ausgestellt werden. Für Arbeiten in/unter/mit:
 - Ex-Bereichen
 - Spannung
 - Gefahrstoffen
 - Flurförderfahrzeugen

- Schweiß- Schneid- Löt- Auftau- Trennschleifarbeiten
 - Behältern und enge Räume
 - Gerüsten und Arbeitsbühnen
 - Hubarbeitsbühnen
 - Gefährliche Alleinarbeit
 - Arbeit auf Dächern
19. Für alle **Feuer- und Heißarbeiten** muss das Formblatt "Erlaubnisschein für Schweiß- Schneid- Löt- Auftau- Trennschleifarbeiten" eingeholt werden, damit entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt und evtl. installierte Branderkennungseinheiten deaktiviert werden können. Bei Nichtbeachtung trägt der Verursacher der Fehlalarme die entstehenden Kosten.

Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen

20. Der Auftragnehmer muss das **Einbringen von gefährlichen Arbeitsstoffen** (Gefahrstoffen) unserem Koordinator anmelden. Diese sind vorschriftsmäßig zu transportieren, zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen. Ihre Mitarbeiter müssen im Umgang mit den von ihnen verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffen nachweisbar unterwiesen sein. Die Mitarbeiter müssen Zugang zu den erforderlichen Informationsquellen (Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen) haben. Diese sind am Einsatzort vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) zu treffen.
21. **Abfälle** sind täglich zum Arbeitsende aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die im Rahmen seines Auftrags anfallen. Insbesondere Montageabfälle und Verpackungen dürfen nicht über die Entsorgungswege der Auftraggeber entsorgt werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bauschutt und Demontageabfälle müssen fachgerecht entsorgt werden. Die Bereitstellung entsprechender Behälter liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Sofern eine Abfalltrennung erfolgt, ist diese strikt einzuhalten.

Verbote

22. **Sicherheitseinrichtungen** dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.
23. **Feuerlöscheinrichtungen** und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verstellt/verdeckt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist unserem Koordinator zu melden.
24. Gekennzeichnete **Fluchtwege und Fluchttüren** sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
25. Der Auftraggeber untersagt den **Genuss von alkoholischen Getränken** und anderen berauschenden Suchtmitteln. Das Betreten des Betriebsgeländes in

- berauschtem Zustand und das Mitbringen von berauschenden Suchtmitteln, sowie alkoholreduziertes und alkoholfreies Bier ist strengstens untersagt.
26. Auf allen Betriebsgeländen des Auftraggebers gilt ein generelles **Rauchverbot** (betrifft auch E-Zigaretten). Es stehen Raucherbereiche im Freien zur Verfügung.
 27. An allen Standorten des Auftraggebers ist auf dem gesamten Betriebsgelände die **Straßenverkehrsordnung** anzuwenden, Fußgänger und Staplerverkehr haben hierbei grundsätzlich Vorrang. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.
 28. Das aktuelle Regelwerk zur **Ladungssicherung** ist zu beachten. Ladung ist während der Fahrt, auch bei kurzen Strecken, gegen Verrutschen und Herabfallen zu sichern.
 29. **Gebots-, Verbots- und Warnschilder** müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
 30. Das **Fotografieren** und das Aufzeichnen von Filmen auf dem Betriebsgelände sind ohne Erlaubnis durch unseren Koordinator nicht gestattet.

Verhalten bei Betriebsstörungen und Unfällen

31. **Betriebsstörungen und Beschädigungen** sind unverzüglich unserem Koordinator zu melden.
32. Bei einem **Unfall** leisten Sie verletzten Personen Erste Hilfe und lassen diese nicht allein. Fordern Sie unverzüglich Hilfe an. Die Notrufnummern entnehmen Sie bitte den internen Aushängen oder dem aktuellen Besucher-Flyer des jeweiligen Werkes. Arbeitsunfälle unterliegen den gesetzlichen Meldepflichten.

Alarmregelungen

33. Der jeweils gültige und ausgehängte **Flucht- und Rettungsplan** ist zu beachten. Bei Ausbruch eines **Brandes** ist sofort vom nächsten Telefon ein Notruf abzusetzen. Die Notrufnummern entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. dem aktuellen Besucher-Flyer des jeweiligen Werkes vor Ort. Prüfen Sie immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist. Bei Ertönen eines Räumungsalarmes (akustisches Signal) ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und den Anweisungen unseres Koordinators Folge zu leisten. Ein Verlassen des Sammelplatzes oder die Rückkehr in das Gebäude ist ohne Freigabe nicht erlaubt. Während eines Räumungsalarmes sind Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände einzustellen.

Mitgeltende Unterlagen zur Fremdfirmenrichtlinie

- Aktueller Besucher-Flyer des jeweiligen Werkes
- Formblatt Einweisung und Erlaubnisscheine für Fremdfirmen